

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der marqueur GmbH (Stand 12/2014)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf der marqueur GmbH sowie weitere im Auftragschreiben genannten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Bestellungen. Abrufe und Aufträge.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- der Auftrag
- die Leistungsbeschreibung
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf

3. Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Maximalpreis und schließt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

(3) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen enthalten

- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags
- Nummer einer etwaigen Teillieferung

- Nummer und Ausstellungstag des Lieferscheins
- Datum der Absendung
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern
- Versandart

(5) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Erfüllung der Leistung: die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

4. **Verzug des Auftragnehmers**

(1) Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

5. **Verzug des Auftraggebers**

(1) Im Fall des Verzugs des Auftraggebers finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Anwendung.

(2) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

6. **Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Der Auftraggeber kann insbesondere dann von dem Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

(2) Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.

7. Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

8. Gefahrübergang/Abnahme/Mängeluntersuchung

(1) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der Abnahme durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.

(3) Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

9. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, die Gewährleistung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

(2) Für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Gewährleistung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

11. Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

(2) Diese Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

12. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

13. Rechnungen/Steuern

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung ist der Auftraggeber, die Job-Nummer sowie evtl. die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

(3) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen ggf. Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(4) Im Falle von sonstigen Leistungen und Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13 a, b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, ggf. anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

14. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 345a HGB.

15. Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

16. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist Berlin.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.